



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) 50

Datum: 15. FEB. 2021

— **Brände in Dresdner Asylunterkünften**
AF1109/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach §28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Ur. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„am 17. Januar 2021 brannte es erneut in der Dresdner Erstaufnahmeeinrichtung in der Hamburger Straße und das gleich zweimal an diesem Tag.“

Dazu ergeben sich folgende Fragen

1. In wie vielen Dresdner Asylunterkünften hat es seit 2015 gebrannt? Bitte nach den einzelnen Einrichtungen in der Landeshauptstadt Dresden aufschlüsseln.
2. Was waren jeweils die Brandursachen?

3. **Wie viele Menschen wurden dabei verletzt?**
4. **Welche finanziellen Schäden, wie zum Beispiel die Kosten für Feuerwehreinsätze, medizinische Einsätze und Wiederbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, sind dadurch entstanden?“**

Im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 dieser Stadtratsanfrage habe ich mich bei dem für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zuständigen Sozialamt informiert. Aus dem nachfolgend kurz skizzierten Grund kann ich Ihnen bedauerlicherweise keine Antwort dazu geben:

Die von der Landeshauptstadt Dresden vertraglich beauftragten Betreiber von Unterbringungseinrichtungen haben grundsätzlich dafür einzustehen, dass beim Betrieb der jeweiligen Einrichtung die geltenden feuerpolizeirechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Im Rahmen der geschlossenen Betreiberverträge ist ein vertraglicher Haftungsausschluss für Schäden vereinbart, die durch Bewohnerinnen und Bewohner der entsprechenden Unterbringungseinrichtung sowie durch ihnen zugehörige Personen verursacht werden. Weiterhin bestehen vertragliche Regelungen dahingehend, dass die Betreiber für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowohl innerhalb als auch außerhalb des jeweils zuständigen Objekts verantwortlich sind. Sollte es dennoch zu Beschädigungen von Gegenständen im Bereich der Ausstattung kommen, so sind die Kosten für die notwendigen Ersatzbeschaffungen bereits im vertraglich vereinbarten Entgelt enthalten.

Eine Aufschlüsselung der angefragten Schäden, Kosten etc. für den genannten Zeitraum ist durch das Sozialamt leider nicht möglich, da aus dem Fachamt heraus eine Abfrage der einzelnen Betreiber erfolgen müsste, was im augenblicklichen Notbetrieb jedoch nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert